

nicht jedes Staatsorgan (mit Ausnahme der Rechtspflege) seine Gewalt im Namen des Königs, sondern im Namen des Staates selbst.

Der demokratische Charakter der bulgarischen Monarchie kommt zum Ausdruck in der Volksvertretung. Volk und Monarch kennzeichnen den Typus der bulgarischen Demokratie, wobei das Volk das Entscheidende, der höchste Gewaltträger im Staate ist. Wenn der König regiert, Gesetze erläßt oder richtet, so tut er dies nur auf Grund des Volkswillens, dessen Verkörperung die Verfassung ist. Das kommt zwar nirgends zum Ausdruck, geht aber klar hervor aus den Rechten des Volkes, sich selbst durch die Großsbranje die Verfassung zu geben.

Der bulgarische König ist auf diese Weise nicht der „König über das Volk“, sondern ein „Volkskönig“. Er steht nicht über oder außerhalb des Staates, sondern innerhalb desselben. Da das Volk sich nicht unmittelbar, sei es durch Volksentscheid oder durch Volksbegehren, am Staate beteiligen kann, so ist hier noch zu bemerken, daß fast das ganze Staatsgewicht bei dem Parlament (bei der Sobranje und der Großsbranje) liegt. So ist seine außerordentliche Bedeutung in der Struktur des bulgarischen Staates zu erklären.

Bulgarien ist also eine demokratische, parlamentarische Verfassungsmonarchie.

2. Die Trennung der Gewalten in gesetzgebende, verwaltende und rechtsprechende ist auch einer der leitenden Verfassungsgrundgedanken (Artikel 9, 12, 13 d. V.). Diese Gewaltentrennung ist selbstverständlich nicht wider die Einheit der Staatsgewalt. Wie aus der Verfassung klar hervorgeht, ist die Trennung keine absolute, da man keinesfalls scharfe Grenzen zwischen den drei Gewalten ziehen könnte. Hier handelt es sich nur um eine Selbstkontrolle der Gewalten über einander, was für den Staat von der größten Bedeutung ist.

Auch die Staatssouveränität wird von dieser Trennung nicht beeinflusst, da es hier nicht auf die Zahl der Gewalten oder deren Organe ankommt, sondern auf das Handeln durch eigene Organe.

3. Der bulgarische Staat ist ein nationaler Einheitsstaat. Separatistische Tendenzen, wie überhaupt ein Gegensatz zwischen Föderalismus und Unitarismus sind ihm unbekannt. Es wird auch in der Verfassung nirgends gesprochen von Rechten oder Pflichten verschiedener Staatsteile¹⁰⁾, da letztere nicht existieren. Staat und Volk sind eine Einheit.

4. Wie jede Verfassung eines modernen Staates, so bestätigt auch die bulgarische die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. Dies ist eigentlich einer der wichtigsten Leitgedanken der Verfassungen von heute. Der bekannte Gegensatz zwischen Staat und Individuum tritt gerade hier hervor.

¹⁰⁾ Vgl. darüber weiter oben S. 22.